

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Bau und Umwelt
Departementschef Dominik Diezi
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 12. September 2023

Teilrevision Verordnung des Planungs- und Baugesetzes

Geschätzter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 unterbreitet das Departement für Bau und Umwelt dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Teilrevision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes, mit Frist bis am 15. Oktober 2023. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Einleitende Bemerkung

Eine Arbeitsgruppe des VTG hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes auseinandergesetzt.

Es fällt auf, dass des öftern Formulierungen wie «Gesuchstellerin oder Gesuchsteller» verwendet werden. Der Lesbarkeit der Verordnung dient dies überhaupt nicht. Das Anliegen des Kantons wird erkannt, aber dem Verständnis für diese komplexen Texte ist es nicht dienlich. Sie werden unnötig in die Länge gezogen. Der Kanton wird ersucht, diese Formulierungen zu überdenken.

Bemerkungen zur Revision Verordnung Planungs- und Baugesetz

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte

Finanzielle Auswirkungen

Dass sich Kanton und Gemeinden auf den Weg der Digitalisierung im Bau- und Planungsgeschäft machen, ist sinnvoll und bereits in anderen Kantonen Standard.

Aktuell gibt es im Kanton keinen gesetzlichen Rahmen für die Vereinbarung bezüglich Kostenteiler. **Der Kanton soll davon absehen, die Bestimmung zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Kosten in die Verordnung aufzunehmen.** Zudem wird die Festsetzung des Kostenteilers auf Gemeindegrössen bemängelt. Die Kategorisierung ist zu wenig differenziert.

§ 50c Abs. 2 – eBau/ePlan-Portal

Im Bericht zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Kanton u.a. «inhaltliche Anforderungen» in den Weisungen erlassen will. Was zu einem Baugesuch gehört, regelt § 51 PBV. Dort ist aufgeführt, welche Unterlagen mit einem Baugesuch einzureichen sind.

Sollten zusätzliche Weisungen betreffend inhaltliche Anforderungen an die Daten erlassen werden, müssen jeweils die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen werden. Inhaltliche Anforderungen müssen sich im gesetzlichen Rahmen befinden.

§ 50e Abs. 1 – Baugesuche

Aktuell unterschreibt auf dem Baugesuchsformular, das der Kanton zur Verfügung stellt, auch der Grundeigentümer. Dies wird von den Gemeinden auch durchgesetzt. Es ist unklar, wie die Unterschrift des Grundeigentümers im Baugesuch elektronisch erfasst wird bzw. ob dies überhaupt noch vorgesehen ist. Wird ein Baugesuch durch die Behörde oder ein Planungsbüro erfasst, kann nicht abschliessend sichergestellt werden, dass der Grundeigentümer davon Kenntnis hat. **Es muss im Übermittlungsprozess beachtet werden, dass der Grundeigentümer ebenfalls unterzeichnet oder er identifiziert werden kann.** Solange sowohl digital wie in Papierform Baugesuche eingereicht werden können, müssen die Anforderungen gleich sein.

Herabsetzung des Grenzabstands für Luft/Wasser-Wärmepumpen

Die Grenzabstände liegen – mit wenigen Ausnahmen - in der Hoheit der Gemeinden. Einmal mehr will der Kanton in diese Kompetenz eingreifen und die bestehenden Regelungen übersteuern. **Die Gemeinden sehen keinen Bedarf einer kantonalen Regelung, wie sie in einem neuen § 31 Abs. 1bis PBV vorgesehen sind.** Die Gemeindeautonomie würde dadurch untergraben. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass mit dieser Bestimmung das Problem der Lärmimmissionen schlicht ignoriert wird. Insbesondere dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip wird keine Beachtung geschenkt. Eine allfällige Verordnungsanpassung wird zum Problem der Gemeinden. Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen Lärmemissionen und bereits heute führt dies immer wieder zu Diskussionen, weil Hauseigentümer und Installateure diese Anlagen meistens zur Liegenschaft des Nachbarn ausrichten und nur darauf achten, dass das eigene Wohlbefinden nicht gestört wird. Dies ist die Realität, die bereits heute die Gemeinden beschäftigt. Bei allem Verständnis für die Förderung der Wärmepumpen, aber eine Verkleinerung des Grenzabstands führt zu Problemen, welche die Gemeinden zu lösen haben. Auf diese Bestimmung ist deshalb zu verzichten und es ist weiterhin kommunal zu regeln, welcher Grenzabstand gilt.

Schlussbemerkungen

Mit dieser PBV-Revision wird einmal mehr in einen Handlungsbereich der Gemeinden eingegriffen. Damit sind die Gemeinden nicht einverstanden. Vorlagen aus dem DBU weisen vermehrt solche Tendenzen auf. Wir sind der Meinung, dass dies der falsche Weg ist.

Wir bitten Sie, die oben formulierten Anmerkungen und Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas Niederberger
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin